

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00563 vom 18. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00563

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00563 du 18 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00563 del 18 giugno 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Die IV-Stelle B. nahm am 29. Juni 2001 bei der Beschwerdeführerin zu Hause eine Haushaltabklärung vor (Abklärungsbericht Haushalt vom 2. Juli 2001, Urk. 11/21). Angesprochen darauf, ob sie ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, erklärte die Beschwerdeführerin damals, sie würde nach wie vor im selben Anstellungsverhältnis beim bisherigen Arbeitgeber (Y. AG, Z.) weiter arbeiten, weil ihr diese Arbeit gefallen und sie mit dem Arbeitgeber ein gutes Verhältnis gehabt habe (Urk. 11/21/3).

Hinsichtlich der Aufgaben im Haushalt ermittelte die Abklärungsperson eine Einschränkung von insgesamt 66 % (Urk. 11/21/6). Bei einer Gewichtung des Haushaltsanteils von 36 % resultierte im Haushaltsbereich ein Invaliditätsgrad von 24 % (Urk. 11/21/6). Zusammen mit der attestierten 100%igen Arbeitsunfähigkeit führte dies zu einem Invaliditätsgrad von 88 % (24 % Haushalt + 64 % Erwerb).

4.2 Bei der Haushaltabklärung durch die IV-Stelle Zürich vom 12. Mai 2010 (Abklärungsbericht vom 15. September 2010, Urk. 11/122) antwortete die Beschwerdeführerin auf die Frage, ob sie heute ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, dass sie bei guter Gesundheit sehr gerne wieder arbeiten würde, dies aber mit der schwierigen Situation des Ehemanns nicht möglich sei. Dieser könne aufgrund der noch immer bestehenden Suizidalität nicht alleine gelassen werden. Er benötige eine 24-Stunden-Betreuung. Von den Kindern konnte sie dies nicht erwarten, wenn sie gesund wäre. Der Sohn helfe heute vor allem, weil auch sie krank sei und die Situation sich verschlechtert habe. Da der Sohn nunmehr ebenfalls mit psychischen Problemen zu kämpfen habe, sei die Betreuung des Vaters keine gute Lösung, aber im Moment sehe sie keinen anderen Weg. Wenn sie gesund wäre, würde sie die Kinder nicht belasten wollen und würde selber auf den Ehemann achten. Die Abklärungsperson qualifizierte die Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt tätig und hielt weiter fest, diese würde auch bei guter Gesundheit den Ehemann betreuen und wäre nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch wenn sie dies gern tun würde (Urk. 11/122/3).

Gemäss der Abklärungsperson ist die Beschwerdeführerin in den folgenden Aufgaben im Haushalt eingeschränkt: Ernährung (Gewichtung 32 %): 35 % (Behinderung damit 11,2 %), Wohnungspflege (Gewichtung 20 %): 60 % (Behinderung 12 %), Wäsche und Kleiderpflege (Gewichtung 20 %): 70 % (Behinderung 14 %), Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen (Gewichtung 10 %): 50 % (Behinderung

5 %) (Urk. 11/122/5-7). Insgesamt wurde eine Behinderung von 42,2 % ermittelt, was auch dem Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich entsprach (Urk. 11/122/7).

4.3.4 Der AD-Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 ist bezüglich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Möglichkeit der Betreuung ihres Ehemannes in einer Tagesklinik oder durch die Spitex zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin erklärt habe, dass der Ehemann eine 24-Stunden Betreuung benötige, was weder eine Tagesklinik noch die Spitex bieten würden. Vor Ort habe die Beschwerdeführerin erklärt, dass sie den Ehemann selber pflegen und nicht in einem Heim betreuen lassen würde. Dies habe sie bereits bei der Hilfenabklärung des Ehemannes bestätigt. Weil die Beschwerdeführerin auch ausdrücklich erklärt habe, dass sie die Kinder nicht belasten wolle und die Betreuung des Ehemannes selber übernehme, wenn ihr dies möglich sei, sei somit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit einer Arbeit nachgehen würde. Beim Ehemann habe sich eine Verschlechterung eingestellt, denn er beziehe seit dem Jahre 2003 eine mittlere Hilfenentschädigung (Urk. 11/127/2).

5.4.4.4

5.1.4 Während die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin nunmehr auch im Gesundheitsfall zu 100 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 2 S. 2), behauptet diese, dass sie heute bei voller Gesundheit zu mindestens 80 % erwerbstätig wäre (Urk. 1 S. 6 und 8). Aus dem Haushaltabklärungsbericht der IV-Stelle B. ___ vom 2. Juli 2001 ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin nicht zuletzt deswegen eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz wünschte, weil zu diesem Arbeitgeber ein gutes Verhältnis bestand (E. 4.1). Dies wäre ihr allerdings ohnehin verwehrt gewesen, da ihr damals die Y. ___ AG aus betrieblichen Gründen per 31. Juli 2000 gekündigt hatte (Urk. 11/5). Die Beschwerdeführerin ist seit dem 15. November 1999 nicht mehr erwerbstätig (Urk. 11/21/2, Urk. 11/122/2). Bei der Abklärung durch die IV-Stelle B. ___ vom 29. Juni 2001 erwähnte sie die Betreuungspflichten gegenüber dem Ehemann nicht, auch benötigte dieser damals noch keine 24-Stunden-Betreuung (Urk. 11/21), weshalb die IV-Stelle B. ___ zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin bei Gesundheit neben Haushaltsführung und Kinderbetreuung einem Teilzeiterwerb nachgegangen wäre. In der Folge verschlechterte sich der Gesundheitszustand ihres Ehemannes derart, dass ihm gestattet auf die Abklärung vom 15. Juni 2004 zu Hause (Urk. 17/69) eine Entschädigung für eine mittlere Hilflosigkeit zugesprochen wurde. Deren Überprüfung im Jahre 2008 (Abklärung vor Ort am 26. Juni 2008, Urk. 17/95) ergab keine Änderung, im Gegenteil erklärte die Beschwerdeführerin, sie könne ihren Ehemann wegen Selbstmordgedanken nie alleine lassen (Urk. 17/95/5). Demnach ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Haushaltabklärung durch die Beschwerdegegnerin vom 12. Mai 2010 eindeutig ihre Betreuungspflichten gegenüber dem Ehemann im Vordergrund standen (Urk. 11/122/3).

5.2.4 Die Beschwerdeführerin macht geltend, wenn sie im Gesundheitsfall ausser Haus erwerbstätig wäre, könnte die Betreuung des Ehemannes beispielsweise durch die Spitex übernommen werden, allenfalls sei ein Eintritt in eine psychiatrische Tagesklinik möglich (E. 1.2). Bei der Haushaltsabklärung durch die Beschwerdegegnerin vom 12. Mai 2010 erwähnte sie dies nicht. Sie erklärte damals zwar, es sei ihr nur noch teilweise möglich, die Kraft zur Anleitung und Überwachung

des Ehemannes aufzubringen (Urk. 11/122/7), konkrete Anhaltspunkte, dass sie zur eigenen Entlastung einmal eine Drittbetreuung durch die Spitex oder eine Tagesklinik in Erwägung gezogen hätte, bestehen allerdings nicht (E. 4.3). Dem Abklärungsbericht der Beschwerdegegnerin vom 15. September 2010 ist weiter zu entnehmen, dass der Ehemann zwar nicht den ganzen Tag Pflege benötigt, er aber nicht alleine gelassen werden kann (Urk. 11/122/7). Es ist fraglich, ob die Spitex oder eine Tagesklinik eine solche Betreuung gewährleisten könnte (E. 4.3).

5.3.3 Im Zusammenhang mit der behaupteten Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall weist die Beschwerdeführerin weiter darauf hin, dass bei der Betreuung des Ehemannes bereits heute Mithilfe durch die Kinder und Verwandte bestehe (E. 1.2). Aus dem Haushaltsabklärungsbericht vom 15. September 2010 ergibt sich, dass die Kinder der Beschwerdeführerin, insbesondere deren ältester Sohn, diese bei der Betreuung ihres Vaters und der Haushaltsführung (v. a. Kochen) unterstützen (Urk. 11/122/3, Urk. 11/122/5-7). Die Beschwerdeführerin erklärt über der Abklärungsperson aber, dass sie im Gesundheitsfall die Kinder nicht belasten wollen und sie die Betreuung des Ehemannes selber übernehmen würde (E. 4.2). Solchen Aussagen der ersten Stunde kommt beweisrechtlich höheres Gewicht zu, als nachträglichen Vorbringen (E. 2.7). Es ist damit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen im Gesundheitsfall einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Betreuung des Ehemannes (teilweise) den Kindern oder anderen Institutionen (Spitex, Tagesklinik) übertragen würde. In den Akten finden sich keinerlei Hinweise dafür, dass die Abklärungsperson die Aussagen der Beschwerdeführerin falsch verstanden hätte, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht (Urk. 1 S. 7).

5.4.3 Demnach ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige bzw. zu 100 % im Haushalt tätig qualifiziert hat. Die Angaben in den IV-Akten des Ehemanns (insbes. Abklärungsbericht für eine Hilflosenentschädigung für Volljährige der IV vom 28. Juli 2004, Urk. 17/69, Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 16. Juli 2008, Urk. 17/95) vermögen diese Schlussfolgerung nicht in Zweifel zu ziehen.

6.3.3.3

6.1.3.3 Bei der Haushaltabklärung vom 12. Mai 2010 stellte die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin eine Einschränkung von 42.20 % im Haushaltsbereich fest (E. 4.2). Eine Würdigung des Abklärungsberichts vom 15. September 2010 ergibt, dass dieser von einer qualifizierten Person in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnissen verfasst wurde. Divergierende Meinungen zwischen Abklärungsperson und Beschwerdeführerin sind nicht ersichtlich. Die Abklärungsperson berücksichtigte die medizinischen Akten, insbesondere den Arztbericht des behandelnden Arztes Dr. C., Allgemeinmedizin FMH, vom 14. September 2009 (Urk. 11/122/1), welcher folgende seit 1999 bestehende Leiden diagnostizierte: lumboradikuläres Reiz- und Ausfallsyndrom L5/S1 links bei Diskushernien, Fibromyalgie, Angststörung und Depression (Urk. 11/112/1). Gemäss der Stellungnahme von RAD-Ärztin Dr. med. D., Allgemeine Medizin FMH, vom 27. Mai 2010 ist das Ergebnis der Abklärung vom 12. Mai 2010 medizinisch nachvollziehbar und plausibel begründet. Die Beschwerdeführerin sei massgeblich mit der Betreuung respektive Überwachung des kranken Ehemannes beschäftigt. Die schweren und mittelschweren Hausarbeiten und Tätigkeiten mit Rückenzwangshaltungen würden

als eingeschränkt beurteilt und fänden entsprechend Eingang in der Beurteilung (Urk. 11/123/3). Der Abklärungsbericht vom 15. September 2010 (Urk. 11/122) erweist sich als schlüssig und überzeugend. Diesem Bericht kommt somit grundsätzlich volle Beweiskraft zu.

6.2 Die Beschwerdeführerin behauptet, die Einschränkung im Haushalt betrage immer noch 66 % (Urk. 1 S. 5). Seit dem Abklärungsbericht Haushalt vom 2. Juli 2001 (Urk. 11/21) sei keine Änderung ihres Gesundheitszustandes und damit auch keine Änderung der damals festgestellten gesundheitsbedingten Einschränkungen im Aufgabenbereich eingetreten (Urk. 1 S. 8). RAD-Ärztin Dr. D. ___ erkannte indes keinen Widerspruch zu den medizinischen Akten. Die Beschwerdeführerin macht pauschal geltend, dass sie auch in der Haushaltsführung und beim Einkaufen erheblich eingeschränkt sei (Urk. 1 S. 8). Die Abklärungsperson der IV-Stelle B. ___ ging bei der Abklärung vom 29. Juni 2001 noch von einer Einschränkung im Bereich Haushaltführung aus, da die Beschwerdeführerin aufgrund der Schmerzen und psychischen Verfassung eine grosse Vergesslichkeit beklagte (Urk. 11/21/4). Dies wurde anlässlich der Haushaltabklärung vom 12. Mai 2010 nicht mehr geltend gemacht (Urk. 11/122/5). Wird berücksichtigt, was die Beschwerdeführerin seit längerem in zeitlicher und physischer Hinsicht im Rahmen der Betreuung ihres Ehemannes auf sich nimmt, darf durchaus auf eine Abnahme der Einschränkungen in der Haushaltsführung geschlossen werden. So erklärte sie im Rahmen der Überprüfung der Hilflosigkeit ihres Ehemannes am 26. Juni 2008, dass dieser im Haushalt überhaupt nichts erledige, sie koche, er helfe nicht, weder bei den Vorbereitungen noch beim Kochen, sie gehe regelmässig mit ihm zum Einkauf, er nehme nicht aktiv daran teil, sie würden mit dem Auto fahren, er helfe ihr beim Tragen. Sie begleite ihn zu den Arztbesuchen, zu Arbeitsstellen und besorge in der Apotheke seine Medikamente (Urk. 17/95/3-5).

6.3 Zusammenfassend erweist sich die Ermittlung einer Einschränkung von 42.2 % im Haushaltsbereich, durchaus als plausibel und den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als angemessen. Nachdem die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige zu qualifizieren ist (E. 5.4), ist das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsbereich nicht mehr zu prüfen. Die Einschränkung im Haushaltsbereich entspricht dem Invaliditätsgrad, und bei einem solchen von 42 % besteht nur noch ein Anspruch auf eine Viertelsrente (E. 2.2). Damit erweist sich die angefochtene Verfügung vom 26. April 2011 (Urk. 2) als rechtes, was zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde führt.

7. Die Bewilligung

7.1 Die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind erfüllt, weshalb der Beschwerdeführerin in Bewilligung des Gesuches vom 24. Mai 2011 (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, Zürich, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen ist.

7.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin

aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

7.3 Mit Eingabe vom 15. Mai 2012 (Urk. 18) machte Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler für die Vertretung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Gerichtsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'002.32 (inkl. Barauslagen und MWSt) geltend, welcher angemessen ist. Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler ist demnach mit Fr. 2'002.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

7.4 Die Beschwerdeführerin ist auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 24. Mai 2011 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, Zürich, wird mit Fr. 2'002.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Allianz Pensionskasse, Hohlstrasse 552, Postfach, 8040 Zürich (als Orientierungskopie)
- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.